TEIL A: PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN
"GREIFELSBERG, 6. BAUABSCHNITT"
GEMEINDE NALBACH - ORTSTEIL KÖRPRICH

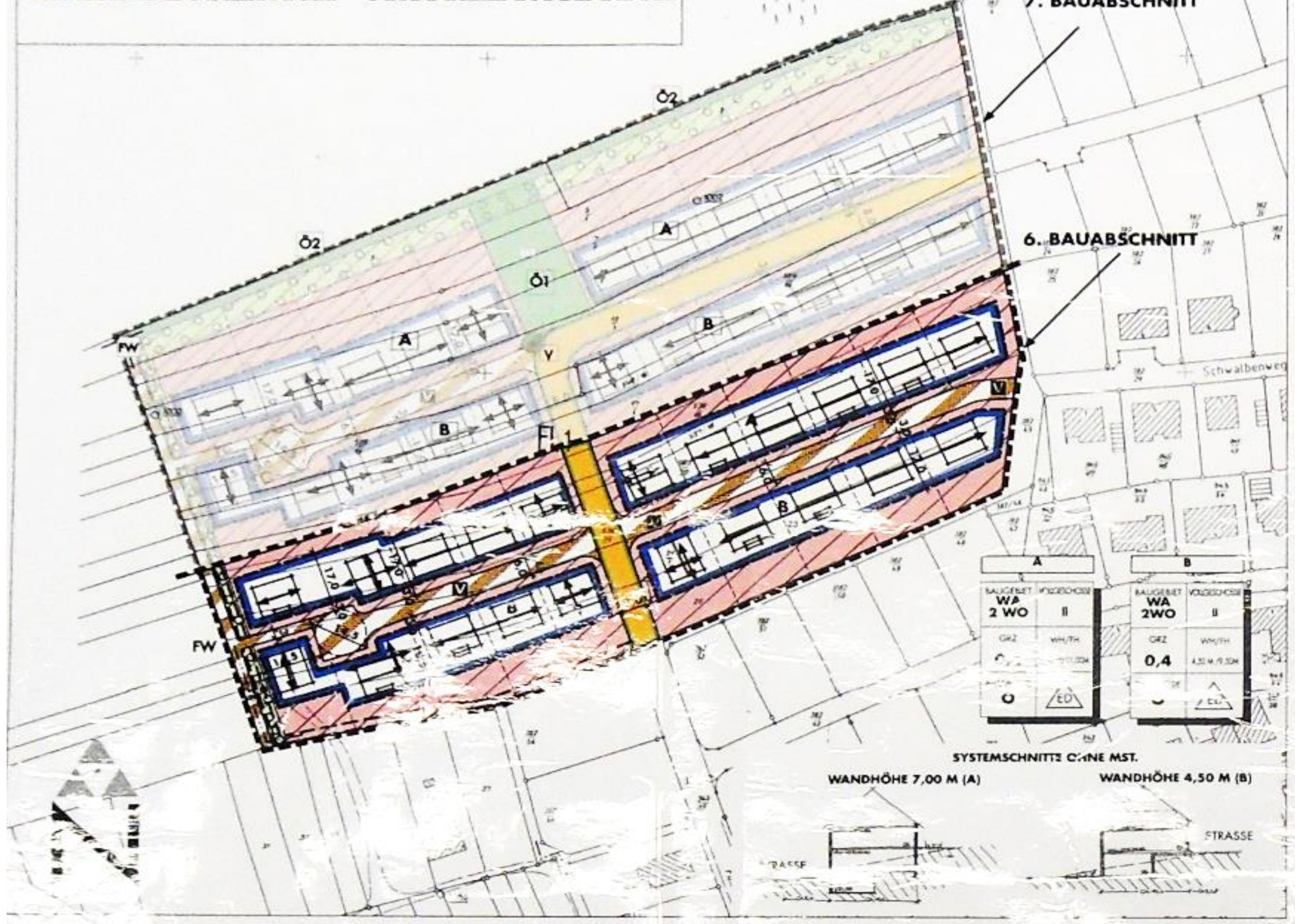

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

Die ... blich hell ... gestellten Bereiche in Plan und Text beziehen sich auf den 7. BA, der nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Die Darstellung dient der Information.

Zeichen	Erläuterung
	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
WH/FH: MAX.7 M / 11 M	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE, HIER: BSP. MAX. WANDHÖHE UND MAX. FIRSTHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
o	OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 1 BAUNVO)
△	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HIER: HAUPTFIRSTRICHTUNG
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
2 WO	BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
FW	FELDWIRTSCHAFTSWEG
	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH: Ö1 UND Ö2 (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)
V	HIER: Ö1 - VERKEHRSGRÜN, SPIELPLATZ; Ö2 - OFFENER ENTWÄSSERUNGSGRABEN
	MIT GEH-, FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
	FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND/VORSCHLAG

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA — Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO, siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen — gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig.

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl — siehe Plan, gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, hier: 0,4 im gesamten Planungsgebiet

2.2 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan, gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO und gem. LBO hier: zwei Vollgeschosse im gesamten Planungsgebiet

2.3 Höhe der baulichen Anlage — siehe Plan, gem. §§ 16 und 18 BauNVO hier: maximale Wandhöhe und maximale Firsthöhe. Als Wandmaß wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) der dem Gebäude zugeordneten Straßenseite und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die Firstrichtung als oberer Bezugspunkt ist als oberste Dachbegrenzungskante klar definiert.

Die maximalen Wand- und Firsthöhen werden wie folgt festgesetzt:
WA A: 7,00 Wandhöhe / 11,00 m Firsthöhe
WA B: 4,50m Wandhöhe / 9,50 m Firsthöhe
Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des fertigen Straßenbelages der den Gebäuden zugeordneten Erschließungsstraße. Der untere Bezugspunkt ist jeweils an der straßenseitigen Gebäudemitte zu ermitteln.

3. BAUWEISE / HAUSFORM
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan
hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO. Im gesamten Planungsgebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan,
hier: Hauptfirstrichtung
Ausnahmen von der festgesetzten Firstrichtung sind im Einzelfall zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Abstand von 5,00 m von der Straßenverkehrsfläche zulässig. Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind zusätzlich zwischen Straßenverkehrsflächen und vorderer Baugrenze zulässig.

7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Im Planungsgebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei Einheiten pro Baugrundstück festgesetzt.

8. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,
Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich).
Die Breiten der Erschließungsstraßen sind mit 8,00m bzw. 6,00m vermaßt.
Der Feldwirtschaftsweg ist mit einer Breite von 3,00m festgesetzt.
Im öffentlichen Straßenraum sind Flächen für den ruhenden Verkehr nur zulässig, wenn die Mindestbreiten nach StVO eingehalten werden.

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

hier: Trennsystem
Das anfallende Abwasser aus den Haushalten ist dem Schmutzwasserkanal des Trennkanalsystems zuzuführen.
Die unbelasteten Dachablaufwasser, die anfallenden Dränwasser und das von Terrassenflächen abfließende Wasser sowie das Straßenablaufwasser sind getrennt in einem separaten Regenwasserkanal über ein Regenrückhaltebecken in den naheliegenden Vorfluter (Prims) zu schütten.

10. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Ö1: ... und Erholungs...
Ö2: Offener Entwässerungsgraben. Die Anlage ... ist zulässig.

Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen haben nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a zu erfolgen.

11. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

Alle Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Wege und Zugänge auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

12. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan, hier:
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Aufnahme eines Entwässerungsrohres und -grabens zu Gunsten des Entsorgungsträgers.

13. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan,
P1: Zur Einbindung in die Landschaft, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz des Waldrandes ist im Nordwesten ein 10,00 m breiter und im Südwesten ein 3,00 m breiter Gehölzstreifen anzulegen. Dabei sind Gehölze in einem Raster von 2,00 x 2,00 m zu pflanzen, wobei je angefangene 10 m mindestens 1 standortgerechter Hochstamm in den Gehölzstreifen zu integrieren ist. Besonders eignen sich die in der anhängenden Liste aufgeführten Arten.
P2: Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze, ihre Zufahrten, Zugänge, sonstige Wege und Nebenanlagen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten.
P3: Auf allen Grundstücken, auf denen keine Flächen zum Anpflanzen festgesetzt sind, ist pro Grundstück mindestens ein einheimischer Obstbaum bzw. ein standortgerechter Laubbaumhochstamm anzupflanzen (StU 12 - 14 cm). Zudem ist entlang mindestens einer Grundstücksseite ein 2,00 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind.
P4: Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen.
P5: Alle geschlossenen Fassadenflächen > 30 m² sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, je angefangene 20 m² 1 Kletterpflanze.
P6: Im gesamten Plangebiet sind im Straßenraum aus Gründen der Verkehrsberuhigung und der Durchgrünung standortgerechte Laubbaumhochstämme im Abstand von 20 m zu pflanzen.
P7: Für alle Pflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher sowie einheimische Obstbaumhochstämme zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste (Beispiel)

Feldahorn	Spitzahorn
Schwarz-/Roterle	Waldrebe
Roter Hartriegel	Weissdorn
Sommerlinde	Pfaffenhütchen
Efeu	Liguster
Wald-Heckenkirsche	Rote Heckenkirsche
Mispel	Espe
Wilde Birne	Traubeneiche
Stieleiche	Kreuzdorn
Ackerrose	Wein-Rose
Kratzbeere	Himbeere
Grau-Weide	Purpur-Weide
Korbweide	Mehlbeere
Elsbeere	

Pflanzenmaterial und -qualität:
- Hochstämme: 2xv, STU 12-14 cm
- Sträucher: 2 xv, 5 Triebe, Höhe: 100 cm - 150 cm
- Obstbaumhochstamm: ab 180 cm St.-Höhe
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

P8: Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer Einsaat von Landschaftsrasen (RSM 7.1.2 - Standort mit Kräutern) zu versehen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten.

Die öffentliche Grünfläche Ö1 mit der Zweckbestimmung einer Erholungsfläche ist entsprechend mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind für Kinder ungiftige Arten zu verwenden. An der im Plan gekennzeichneten Stelle ist ein standortgerechter Hochstamm zu pflanzen.

14. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB I.V.M. § 14 ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nördlich des Ortsteils Piesbach auf der Gemarkung Piesbach, Flur 10 mit der Parz. Nr. 348 Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen des durch die Gemeinde Nalbach eingerichteten Ökokontos.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE / DÄCHER
- Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20-40° zulässig. Die Dacheindeckung ist nur in Ton- oder Betonziegel in den ortsüblichen Rot- und Schwarztönen zulässig.
- Anlagen für Photovoltaik und Sonnenkollektoren sind auf den Dächern zulässig.
- Es sind Flachdächer und geneigte Dachflächen zulässig.

GARAGEN / ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
- Garagen sind in Material und Farbgestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

EINFRIEDUNGEN
- Der Hofraum bzw. der Vorgarten darf nicht höher als 80 cm eingefriedet werden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.
Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE
(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

HAUSDRAINAGEN
Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser oder im Bereich von Hangquellen liegen. Bei eventuell auftretendem Grund- oder Hangwasser und der Lage der Kellersohle in diesem Bereich ist eine sogenannte "Weisse Wanne" vorzusehen.

DACHBEGRÜNUNG
Die Begrünung von Dächern wird durch die Gemeinde Nalbach im Rahmen des Förderprogrammes Dachbegrünung bezuschusst.

SCHUTZABSTAND ZUM WALD
Aus sicherheitstechnischen und versicherungsrechtlichen Gründen ist ein Abstand zwischen baulichen Anlagen und Waldrand (30-35 m) zu empfehlen.

BERGBAU
Das Planungsgebiet liegt im Bereich ehemaliger Eisenerzfelder. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Zeichen von altem Bergbau zu achten.

Der Planungsbereich unterliegt nach 2013 Abbaueinwirkungen. Den Bergbautreibenden ist Baugrubeneinsicht zu gewähren. Es wird empfohlen eine gegen Bodenbewegungen wenig empfindliche Bauweise zu wählen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Randbereich des Abbaufeldes Primsmulde-Nord der Deutschen Steinkohle AG. Ab etwa 2008 ist in diesem Gebiet mit Rand- und Kernzoneneinwirkungen zu rechnen. Es sind deshalb für zukünftige Bauvorhaben Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 110 und 111 BBergG durchzuführen. Es wird empfohlen, eine gegen Bodenbewegungen wenig empfindliche Bauweise zu wählen.

MUNITIONSFUNDE
Im Planungsgebiet ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Ein vorsorgliches Absuchen wird angeraten.

REGENWASSERSPEICHERUNG
Zur Entlastung des Entwässerungssystems sollte unbelastetes Niederschlagswasser sowie Drainagewasser vom Schmutzwasser getrennt gesammelt und in dezentrale Kleinspeicheranlagen (z.B. Zisternen, Becken) auf den privaten Grundstücken gespeichert werden.

Das gespeicherte Wasser sollte als Brauchwasser für Toilette und Gartenbewässerung etc. Verwendung finden.

EINLEITEERLAUBNIS
Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG.

KLEINKLÄRANLAGEN
Bis zur Fertigstellung des Sammleranschlusses muß das Schmutzwasser der Haushalte in mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 vorbehandelt werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.08.1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530)
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013)
- das Saarländische Straßengesetz (StrG), Gesetz vom 17. Dezember 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt des Saarlandes S. 509) und vom 06.04.1995 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 418)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach hat am 14.09.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Greifelsberg, 6. Bauabschnitt" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss wurde am 13.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Nalbach, den ... Der Bürgermeister (Adam)

- Der Gemeinderat hat am 14.09.2000 den Entwurf gebilligt, die frühzeitige Beteiligung der Bürger und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde im Rahmen einer Auslegung vom 16.10.2000 bis 23.10.2000 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

  Sie wurde am 13.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.10.2000 bis 15.11.2000 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

  Die Träger wurden am 11.10.2000 angeschrieben.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 13.09.2001 geprüft und in die Abwägung eingestellt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Greifelsberg, 6.BA" (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 28.09.2001 bis einschließlich 29.10.2001 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.09.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2001 über die öffentliche Auslegung informiert. Mit gleichem Schreiben wurde den Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.
- Die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden vom Gemeinderat am 31.01.2002 geprüft und in die Abwägung eingestellt. In der gleichen Sitzung wurde die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.3 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 25.02.2002 bis einschließlich 11.03.2002 erneut öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 3 BauGB).

  Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz" ist aufgrund der Größe der anrechenbaren Grundfläche nicht notwendig.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2002 über die erneute öffentliche Auslegung informiert. Mit gleichem Schreiben wurde den Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Auslegung Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.
- Die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden vom Gemeinderat am 16.04.2002 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde den Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 25.11.2002 mitgeteilt.
- Es wird bescheinigt, dass die in den räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

  Saarlouis, den 10.06.2002

  Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen - Außenstelle Saarlouis

- Der Gemeinderat hat am 05.06.2002 den Bebauungsplan "Greifelsberg, 6. Bauabschnitt" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Nalbach, den 10.06.02 Der Bürgermeister (Adam)

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 21.02.200- ortsüblich bekanntgemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Greifelsberg, 6. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Nalbach, den 28.02.03 Der Bürgermeister (Adam)

BEBAUUNGSPLAN
"GREIFELSBERG, 6. BAUABSCHNITT"
GEMEINDE NALBACH - ORTSTEIL KÖRPRICH

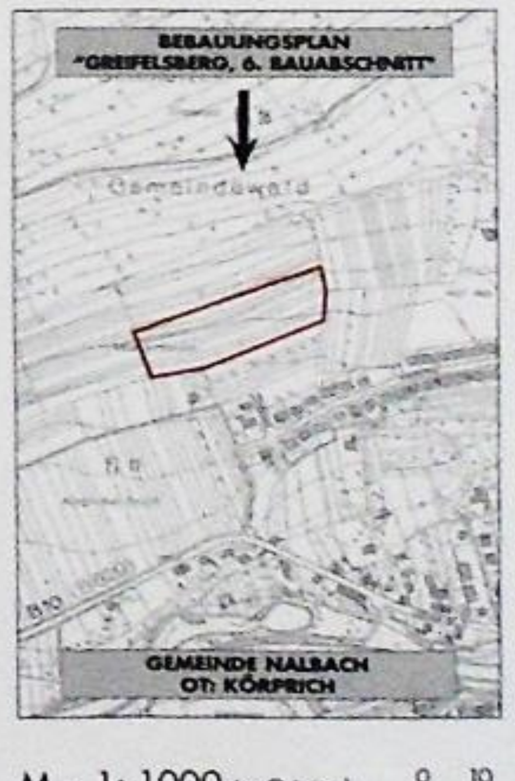

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE NALBACH
- AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL. - ING. RAINER STEIN
DIPL. - ING. SILKE KLEIN

PLANDESIGN:
UTE SCHWINDLING

MAI 2002
(SATZUNG)

- VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

DIPL.- ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original
DIN A 3 ohne Mst.
0 10 50 100

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 942940